



Aarburg
zentral ideal!

Reglement über die Videoüberwachung

(gültig ab 1. April 2011)

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Zweck der Überwachung	3
§ 2	Verhältnismässigkeit	3
§ 3	Zuständige Person oder Stelle	3
§ 4	Überwachungsperimeter	3
§ 5	Überwachungszeiten, Hinweistafel	4
§ 6	Auswertung	4
§ 7	Speicherungsdauer und Vernichtung	4
§ 8	Informationspflicht	4
§ 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
§ 10	Datensicherheit	4
§ 11	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat von Aarburg,

gestützt auf die § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

§ 1

Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigungen, erheblicher Verunreinigungen, von Einbrüchen und von Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung und Ahndung von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

§ 2

Verhältnismässigkeit

¹ Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

² Das Erheben, Bearbeiten oder Nutzen von nach § 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 3

Zuständige Person oder Stelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Funktionstragende der Gemeinde zur Auswertung der Aufzeichnungen sowie zur Vernichtung oder Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Die verantwortlichen Personen sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

² Die einzelnen Videoüberwachungsanlagen und die Überwachungszeiten sind im Anhang aufgeführt. Der Gemeinderat stellt sicher, dass der Anhang der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

³ Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte. Werden Wartungsarbeiten extern vergeben, ist mit diesen Personen ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Wartungspersonal darf keine Auswertungen vornehmen.

§ 4

Überwachungsperimeter

Die Videoüberwachungsanlagen und deren Überwachungsperimeter sind so einzustellen bzw. festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

	§ 5
Überwachungszeiten, Hinweistafel	<p>¹ Die Zeiten der Überwachung sind pro Videoüberwachungsanlage im Anhang zu diesem Reglement verbindlich festgelegt.</p> <p>² Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen:</p> <p>"Videoüberwachung <i>Diese Anlage wird videoüberwacht.</i> <i>Auskunft: [zust. Stelle, Tel.-Nr. / E-Mail]"</i></p> <p>³ Der Text kann mit einem Piktogramm ergänzt werden.</p>
	§ 6
Auswertung	Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.
	§ 7
Speicherungsdauer und Vernichtung	<p>¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 72 Stunden zu löschen.</p> <p>² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p>³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 3 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.</p>
	§ 8
Informationspflicht	Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der in § 1 bestimmte Zweck erlaubt.
	§ 9
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.
	§ 10
Datensicherheit	Die zuständigen Funktionstragenden gemäss § 3 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

§ 11

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. April 2011 in Kraft.

14. März 2011 / D1.4

GEMEINDERAT AARBURG

Karl Grob
Gemeindeammann

Stephan Niklaus
Gemeindeschreiber